

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund,  
Brodersby, Goltoft, Havetoft, Ildstedt, Klappholz,  
Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf,  
Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby

Amt  
Südangeln



Nr. 16                      Böklund, 25. April 2014                      8. Jahrgang

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014	118 – 119
Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hauptstraße 3“ der Gemeinde Taarstedt	120 – 121
Bekanntmachung über die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby	122 – 123
Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Missunder Fährhaus“ der Gemeinde Brodersby	124 – 125
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Struxdorf am 7. Mai 2014	126
Bekanntmachung der gemeinsamen Sitzung des Finanz- sowie des Bau- und Wegeausschusses Taarstedt am 8. Mai 2014	127

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden

**Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk,  
Struxdorf, Süderfahnestedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby**

werden in der Zeit

**vom 05. Mai bis 09. Mai 2014**

**während der allgemeinen Öffnungszeiten in der  
Amtsverwaltung Südangeln, 24860 Böklund, Toft 7, im Bürgerbüro,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (**05.– 09. Mai 2014**), spätestens am **09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde - Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Bürgerbüro - Einspruch einlegen. Die Dienststelle ist barrierefrei erreichbar.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Schleswig-Flensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **04. Mai 2014**, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **09. Mai 2014** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. Mai 2014, 18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Auskünfte zu Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Wähler/innen erhalten Sie unter der Telefonnummer: 0451/4085080 (BSVSH, [info@bsvsh.org](mailto:info@bsvsh.org)).**

Böklund, den **24. APR. 2014**

Amt Südangeln  
Der Amtsdirektor als Gemeindebehörde

Albert

**Amt Südangeln**  
**Der Amtsdirektor**  
Toft 7 · 24860 Böklund

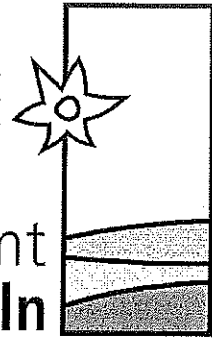
Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

Telefax  
04623 78-400

Konten der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse **120**  
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66  
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG  
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020  
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20  
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt**  
**Südangeln**

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

## BEKANNTMACHUNG

**Böklund,** 24. April 2014  
**Abteilung** Baurecht  
**Aktenzeichen**  
**Auskunft erteilt** Svenja Linscheid  
**Telefon** 04623 78-407  
**Raum** 407  
**E-Mail** Svenja.linscheid  
@amt-suedangeln.de  
**Internet** www.amt-suedangeln.de

### **Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hauptstraße 3“ der Gemeinde Taarstedt**

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 22.04.2014, Az.: 3-665-01/119 B 3, den von der Gemeindevertretung Taarstedt in der Sitzung vom 25.02.2014 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3 „Hauptstraße 3“ der Gemeinde Taarstedt für das Gebiet westlich der Hauptstraße (Kreisstraße 29) und östlich der „Loiter Au“, am südlichen Rand der Ortslage Taarstedt der Gemeinde Taarstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hauptstraße 3“ ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 26.04.2014 in Kraft. Alle Interessierte können den genehmigten Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7, Zimmer 407 während der o.g. Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrage:

Linscheid

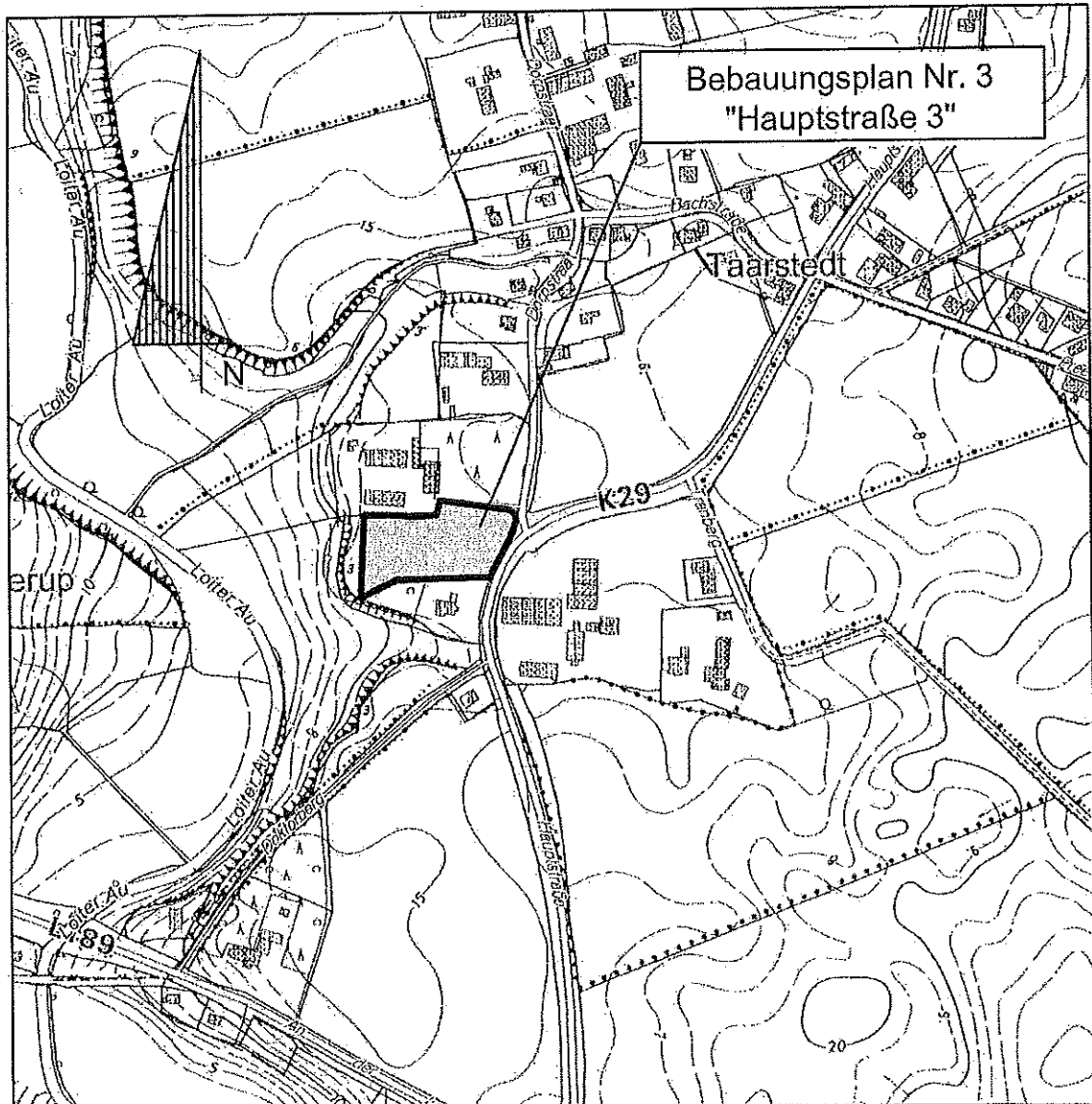


# TAARSTEDT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "HAUPTSTRASSE 3"

### ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



**Amt Südangeln**  
**Der Amtsdirektor**  
Toft 7 · 24860 Böklund

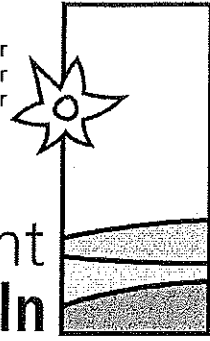
Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

Telefax  
04623 78-400

Konten der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse **122**  
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66  
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG  
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020  
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20  
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt**  
**Südangeln**

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

## BEKANNTMACHUNG

**Böklund,** 24. April 2014  
**Abteilung** Baurecht  
**Aktenzeichen**  
**Auskunft erteilt** Svenja Linscheid  
**Telefon** 04623 78-407  
**Raum** 407  
**E-Mail** svenja.linscheid  
@amt-suedangeln.de  
**Internet** www.amt-suedangeln.de

### **Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby; Kreis Schleswig-Flensburg**

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.02.2014 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby für das Gebiet westlich der Schlei, nördlich und östlich der „Missunder Fährstraße“ (Landesstraße 189) im Ortsteil Burg der Gemeinde Brodersby (siehe Übersichtsplan) mit Bescheid vom 17.04.2014, Az.: IV 266 512.111-59.16 (F10.), nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7, Zimmer 407, während der umseitig genannten Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Im Auftrage:

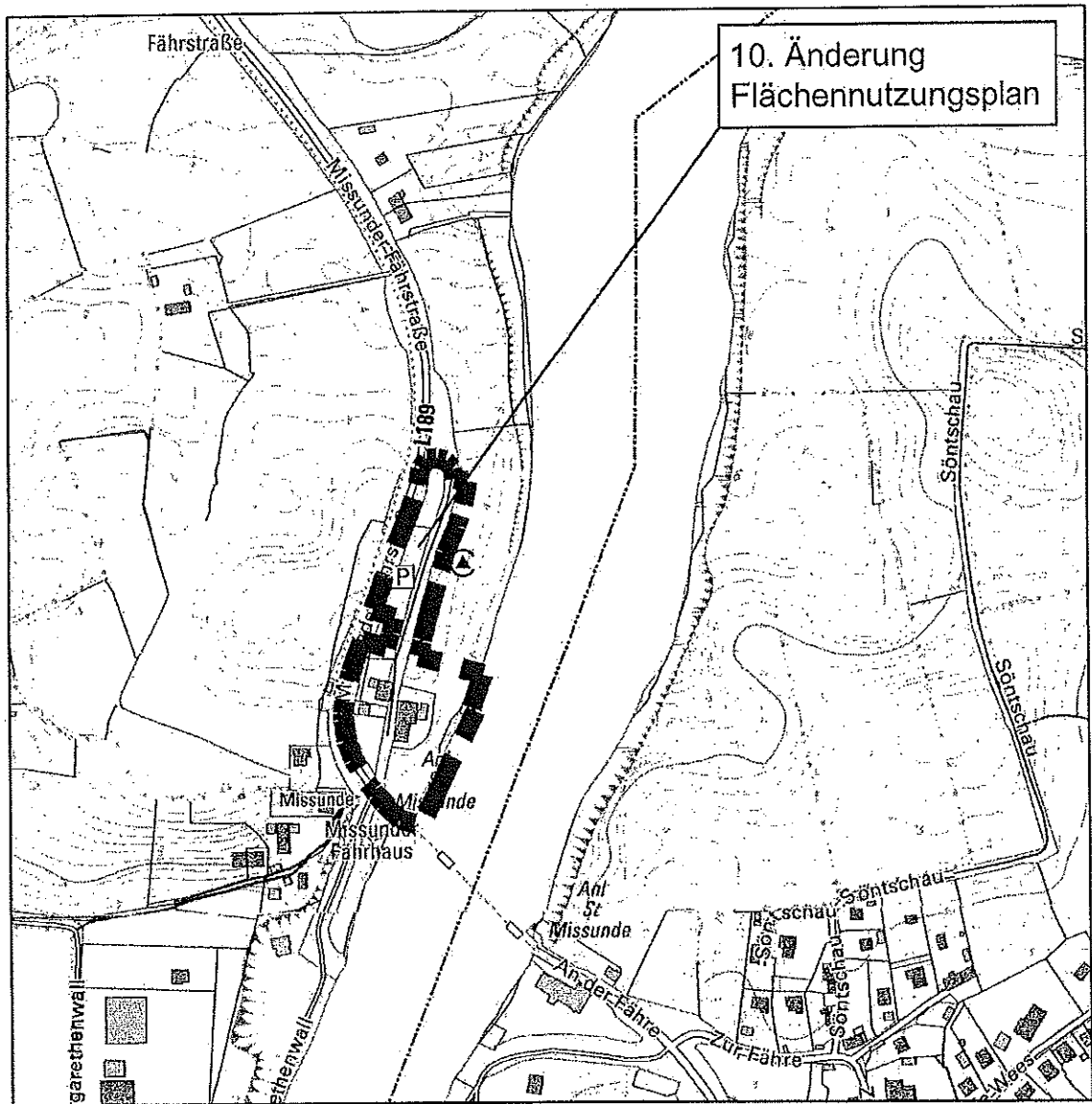
*Svenja Linscheid*  
Linscheid



# BRODEBSBY

## 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

### ÜBERSICHTSPLAN



**Amt Südangeln**  
**Der Amtsdirektor**  
Toft 7 · 24860 Böklund

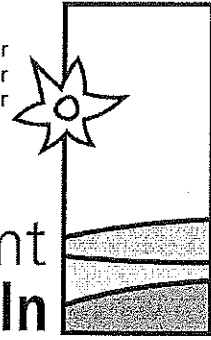
Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

Telefax  
04623 78-400

Konten der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse **124**  
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66  
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG  
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020  
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20  
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt**  
**Südangeln**

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

## BEKANNTMACHUNG

**Böklund,** 24. April 2014  
**Abteilung** Baurecht  
**Aktenzeichen**  
**Auskunft erteilt** Svenja Linscheid  
**Telefon** 04623 78-407  
**Raum** 407  
**E-Mail** svenja.linscheid  
@amt-suedangeln.de  
**Internet** www.amt-suedangeln.de

### **Bebauungsplan Nr. 11 „Missunder Fährhaus“ der Gemeinde Brodersby**

Die Gemeindevertretung Brodersby hat in der Sitzung am 04.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 11 „Missunder Fährhaus“ der Gemeinde Brodersby für das Gebiet westlich der Schlei, nördlich und östlich der „Missunder Fährstraße“ (Landesstraße 189) im Ortsteil Burg der Gemeinde Brodersby, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Missunder Fährhaus“ ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Missunder Fährhaus“ tritt mit Beginn des 26.04.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7, Zimmer 407, während der o.g. Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

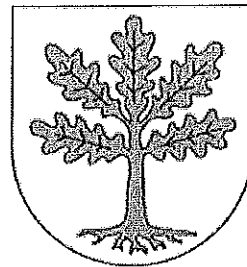
Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrage:  
Linscheid



# GEMEINDE STRUXDORF<sup>126</sup>

Der Bürgermeister



Abt.:  
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Struxdorf \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 238

Struxdorf, den 24. April 2014

## EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, die am

**Mittwoch, dem 7. Mai 2014, um 20:00 Uhr,**

im „Dörps- und Schüttenhus“, Hollmühle 37, Struxdorf, stattfindet, lade ich ein.

### Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
3. Zustimmung zur Wahl und Ernennung zum Ehrenbeamten
  - a) des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Ekeberg
  - b) des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Ekeberg
4. Weiteres Vorgehen beim Breitbandausbau
5. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Frischwasser und die 6. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Struxdorf
7. Beratung und Beschlussfassung über Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am Dörps- und Schüttenhus
8. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Struxdorf
9. Verschiedenes
10. Beratung und Beschlussfassung über einen Vertrag über die Nutzung von Grundstücken der Gemeinde zur Verlegung von Kabelsystemen

Zu TOP 10 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen!

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dieter Thiesen  
Bürgermeister

---

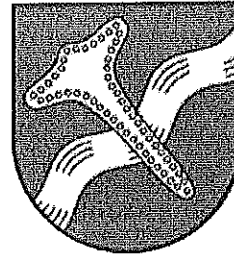
#### Verteiler:

- an alle Gemeindevertreter/innen
- Ortswehrführer Ingo Dietz
- Stellvertretender Ortswehrführer Andre Otto
- Britt Paulsen, Amt Südangeln
- Gleichstellungsbeauftragte Maren Malthiesen
- Presse, Herr Claus Kuhl

# GEMEINDE TAARSTEDT<sup>127</sup>

Der Bürgermeister

Finanzausschuss-  
-Bau- und Wegeausschuss-



Abt.:

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Taarstedt \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

## Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/78-0  
Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04622/1894050  
☎ Ausschussvors. 04622/2812  
☎ Ausschussvors. 04622/2576

Böklund, den 24.04.2014

## Einladung

Hiermit laden wir zu einer gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Finanz- sowie des Bau- und Wegeausschusses am

**Donnerstag, dem 8. Mai 2014, um 19:30 Uhr,**  
**in das Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 18, Taarstedt,**

ein.

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Entschädigungssatzung
3. Beratung und Beschlussfassung über den Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Twedt zum Betrieb der Kindertagesstätte
4. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung der Abwasseranlage Westend
5. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des § 5 der Amtsordnung
6. Bericht über durchgeführte Reparaturmaßnahmen
7. Beratung und Beschlussfassung zu
  - Anlegen einer befestigten Fläche hinter dem Dorfgemeinschaftsraum
  - Instandsetzung der Tür zum Dorfgemeinschaftsraum
  - Reparatur des Fußbodenbereichs in der Gemeindewohnung
  - Reparatur des Fußbodenbereichs im Container
8. Beratung und Beschlussfassung zum Vorgehen zur Reparatur der Kätnerstraße
9. Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Wasserabführung in der Preesterstraat
10. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

*gez. Rainer Bahr*  
Vorsitzender des  
Finanzausschusses

*gez. Johannes Witt*  
Vorsitzender des Bau-  
und Wegeausschusses

Verteiler:

- an alle Ausschussmitglieder
- nachrichtlich an alle Gemeindevertreter